d

Fortſ

Kgl

das Deutsche Reich.

Fortsetzung der im Jahre 1870 ausgegebenen Sammlung norddeutscher Bundesgesetze.

München, 1871.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Anläßlich der Berathungen der Reichsrathska[...]
über den deutschen Bündnißvertrag vom 23. Nov[...]
1870 wurde im vorigen Jahre eine Zusammenst[...]
norddeutscher Bundesgesetze ausgegeben, deren Einfü[...]
für das Königreich Bayern gedachter Vertrag der [...]
gesetzgebung vorbehalten hatte.

Nachdem damals die Wirksamkeitserklärung [...]
deutscher Bundesgesetze für das Königreich Bayern [...]
ferner lag, beschränkte sich die erwähnte Zusammenst[...]
zunächst auf jene norddeutschen Bundesgesetze, wel[...]
Art. 79 Ziff. I des Versailler Vertrages aufgezählt [...]

Durch das Reichsgesetz vom 22. April dß. J[...]
wurde nun nicht blos die Mehrzahl der in jene[...]
sammenstellung aufgenommenen Bundesgesetze, so[...]
auch das in Art. 79 Ziff. II, 6 u. 7 des Vertrages [...]
geführte Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes [...]
deutschen Reiches) für das Königreich Bayern wi[...]
erklärt und es erschien daher nothwendig, die fr[...]
Sammlung durch den nachfolgenden Abdruck des S[...]
gesetzbuches für das deutsche Reich (mit 1. Januar [...]
für das Königreich Bayern in Geltung tretend) zu [...]
vollständigen.

I. Ei

II. S

Ei

B

Erster

Zweiter

Dritter

Vierter

schlie

Fünfter

barer

Von

Erster A

Zweiter

Dritter A

Vierter A

befreun

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Nor

gebi

Land

Gege

(den

(Bur

Verl

Jagd

Verei

Diebſ

den

Kraft,

halten

über

(den

Einführungs-Gesetz.

§. 1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (d
Norddeutschen Bund) tritt im ganzen Umfange des Bunde
gebietes mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

§. 2. Mit diesem Tage tritt das Reichs- (Bundes-) u
Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welc
Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Rei
(den Norddeutschen Bund) sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reich
(Bundes-) und Landesstrafrechts, namentlich über strafba
Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischere
Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch d
Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst
Diebstahl.

Bis zum Erlasse eines Reichs- (Bundes-) gesetzes üb
den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften
Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen e
halten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehe
über welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Rei
(den Norddeutschen Bund) nichts bestimmt.

88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und
rafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den
n Bund) mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten
nit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem
Bundesgebietes, welchen der Kaiser (Bundesfeld-
egszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat,
d eines gegen das Deutsche Reich (den nord-
nd) ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschau-
jen werden.

yern bestimmt das Reichsgesetz vom 22. April 1871
abweichend:

n Stelle der Vorschriften des §. 4 des (gegenwärtigen)
hrungsgesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres
n einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts,
bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das
recht sein Bewenden."

andesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche
stand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche
Norddeutschen Bund) sind, darf nur Gefängniß
Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner
und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht

1. Januar 1872 ab darf nur auf die im Straf-
ür das Deutsche Reich (den Norddeutschen
ltenen Strafarten erkannt werden.

gan
Lan
für
Ueb

gangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleiben
Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbu
für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund)
Uebereinstimmung zu bringen.

---

für das Deutsche Reich.*

Gesetzeskraft mit dem 1. Januar 1872.

Einleitende Bestimmungen.

mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Fest- mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist n.

t Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß ldstrafe von mehr als funfzig Thalern bedrohte ein Vergehen.

it Haft oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern idlung ist eine Uebertretung.

t. G. vom 15. Mai 1871 — betreffend die Redaktion trafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Straf- uch für das Deutsche Reich — bestimmt:

„Einziger Paragraph.

)as Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Straf- buch für das Deutsche Reich" vom 1. Januar 1872 ie beiliegende Fassung."

wendu
Handl
4
Verge
verfol
2
3

Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen u[nd] Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Rei[chs] verfolgt werden

1) ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochv[er]rätherische Handlung gegen das Deutsche Reich o[der] einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen bega[n]gen hat;
2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine hochverrätheris[che] oder landesverrätherische Handlung gegen das Deuts[che] Reich oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung geg[en] einen Bundesfürsten, oder ein Münzverbrechen bega[n]gen hat;
3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlu[ng] begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutsch[en] Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen u[nd] durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begang[en] wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thä[ter] bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher w[ar]. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages [der] zuständigen Behörde des Landes, in welchem die str[afbare]

rafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach
esetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe
, oder
ch den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbar=
r Handlung erforderliche Antrag des Verletzten
estellt worden ist.

Auslande begangene Uebertretungen sind nur
afen, wenn dies durch besondere Gesetze oder
angeordnet ist.

im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen
lung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals
lung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in
bringen.

and im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht
Reiche gehörige Gebiet.

Deutscher darf einer ausländischen Regierung
g oder Bestrafung nicht überliefert werden.

Deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen
es Reichs insoweit Anwendung, als nicht die
ein Anderes bestimmen.

iglich Bayerns soll nach den abgeschlossenen Ver=
ie dortige Militärstrafgesetzgebung aufrecht erhalten
Die Schlußbestimmung zum IX. Abschnitt
—68 der R. V. bemerkt hierüber:

samm
stimm
than

eine
höri

Von

strecke

eine

Jahre

ſtimmung oder wegen der in Ausübung ſeines Berufes
thanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlun
eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche
hörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Erſter Theil.

Von der Beſtrafung der Verbrechen, Vergehen und Ueb tretungen im Allgemeinen.

Erſter Abſchnitt.

Strafen.

13. Die Todesſtrafe iſt durch Enthauptung zu v
ſtrecken.

14 Die Zuchthausſtrafe iſt eine lebenslängliche
eine zeitige.

Der Höchſtbetrag der zeitigen Zuchthausſtrafe iſt fünfz
Jahre, ihr Mindeſtbetrag Ein Jahr.

zuläſſig, wenn die Gefangenen dabei von
[...]tern getrennt gehalten werden.
[...]tbetrag der Gefängnißſtrafe iſt fünf Jahre,
[...]in Tag.
[...]ngnißſtrafe Verurtheilten können in einer
eine ihren Fähigkeiten und Verhältniſſen
[...]eſchäftigt werden; auf ihr Verlangen ſind
[...]u beſchäftigen.
[...]gung außerhalb der Anſtalt (§. 15) iſt
[...]mmung zuläſſig.
[...]ngshaft iſt eine lebenslängliche oder eine

[...]ag der zeitigen Feſtungshaft iſt funfzehn
[...]betrag Ein Tag.
die Feſtungshaft nicht ausdrücklich als
androht, iſt dieſelbe eine zeitige.
[...]r Feſtungshaft beſteht in Freiheitsentziehung
der Beſchäftigung und Lebensweiſe der
[...]d in Feſtungen oder in anderen dazu be=
[...]ollzogen.
[...]ſtbetrag der Haft iſt ſechs Wochen, ihr
Tag.
[...]r Haft beſteht in einfacher Freiheitsent=

Feſtu[...]
werd[...]
Hand[...]

Gefän[...]
rigen [...]

für di[...]
Straf[...]
der G[...]
gehalt[...]

die T[...]

ſtrafe [...]
aber [...]
währe[...]
vorläu[...]
24[...]
ung d[...]
Entlaſſ[...]
widerru[...]
De[...]

werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befun
Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjäh
Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer ei
rigen Festungshaft gleich zu achten.

22. Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können so
für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkan
Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden,
der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesor
gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefang
die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefäng
strafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, minde
aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich
während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimm
vorläufig entlassen werden.

24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter F
ung des Entlassenen oder wenn derselbe den ihm bei
Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jed
widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der

iben des öffentlichen Wohls von der Po-
, an welchem der Entlassene sich auf-
. Der Beschluß über den endgültigen
achzusuchen.
eilige Festnahme zu einem Widerrufe, so
age der Festnahme erfolgt.
gesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß
läufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die
rbüßt.
estbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen
Thaler, bei Uebertretungen ein Drittheil

beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß
einer Uebertretung erkannt worden ist,
n.
Vergehen Geldstrafe allein oder an erster
eise neben Haft angedroht, so kann die
umgewandelt werden, wenn die erkannte
rag von zweihundet Thalern und die an
Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs

Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist
tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe
ausstrafe umzuwandeln.

bis
achte

tende
sechs
neben
Dau
darf
ange

streck
ten

ernd
Kais
kleid

sind
der

auf d
neben
ten S
Verlu

achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstraf
tenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei
sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch
neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe
Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreich
darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstraf
angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht überst

30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann
streckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verur
ten rechtskräftig geworden war.

31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die
ernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere un
Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zu
kleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafg
sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat,
der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe
auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt w
neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der er
ten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gese
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt

ervorgegangenen Rechte, ingleichen den
er öffentlichen Aemter, Würden, Titel,
hen.

nnung der bürgerlichen Ehrenrechte be-
fähigkeit, während der im Urtheile be-

de zu tragen;
he Heer oder in die Kaiserliche Marine

ter, Würden, Titel, Orden und Ehren-
gen;
Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen
u werden oder andere politische Rechte

ahme von Urkunden zu sein;
envormund, Kurator, gerichtlicher Bei-
tglied eines Familienraths zu sein, es
s sich um Verwandte absteigender Linie
e obervormundschaftliche Behörde oder
h die Genehmigung ertheile.

r Gefängnißstrafe, mit welcher die Ab-
ichen Ehrenrechte überhaupt hätte ver-
, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleid-

Urth
dem
gespr

brech
Gese
Ehre
zur
Stra
für s

Gese
Auf

Erke
waltu
Jahr

die F
3
1)

dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung
gesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

37. Ist ein Deutscher im Auslande wegens eines
brechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach
Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürger
Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehren
zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein
Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verf
für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch
Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Po
Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein s
Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängni
waltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens
Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an we
die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

39. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einz
bestimmten Orten von der höheren Landespoli
hörde untersagt werden;

eingezogen werden.

ist im Urtheile auszusprechen.

Inhalt einer Schrift, Abbildung oder
ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß
die die zu ihrer Herstellung bestimmten
unbrauchbar zu machen sind.

bezieht sich jedoch nur auf die im Be-
Druckers, Herausgebers, Verlegers oder
ichen und auf die öffentlich ausgelegten
tenen Exemplare.

eil der Schrift, Abbildung oder Darstell-
insofern eine Ausscheidung möglich ist,
nur die strafbaren Stellen und derjenige
d Formen, auf welchem sich diese Stellen
r zu machen sind.

Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolg-
eilung einer bestimmten Person nicht aus-
die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen
werden.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen
andlungen, welche einen Anfang der Aus-

zu

leben
nich
von

haft

des
Verg
Ist
ist d
wan

oder
zuläß
Auffi
suchs

4
Thäte
1)

zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zuläss von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festu haft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Vie des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt we Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu wandeln.

45. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbre oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehren zuläßig oder geboten ist, oder auf Zuläßigkeit von Po Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der suchsstrafe.

46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wen Thäter

1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung a geben hat, ohne daß er an dieser Ausführung

Mehrere eine strafbare Handlung gemein-
, so wird Jeder als Thäter bestraft.
tifter wird bestraft, wer einen Anderen zu
begangenen strafbaren Handlung durch Ge-
echen, durch Drohung, durch Mißbrauch des
Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung
eines Irrthums oder durch andere Mittel
hat.
s Anstifters ist nach demjenigen Gesetze fest-
auf die Handlung Anwendung findet, zu
ch angestiftet hat.
hülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur
brechens oder Vergehens durch Rath oder
ülfe geleistet hat.
des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze
auf die Handlung Anwendung findet, zu
ch Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über
Versuches aufgestellten Grundsätzen zu er-

s Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung
hen Eigenschaften oder Verhältnissen des-
selbe begangen hat, erhöht oder vermindert,
eren Thatumstände dem Thäter oder dem-

Zust
Geist
bestim

der
Droh
nicht
oder
nöthi

zusehe
Linie,
Gesch

die H

ist, u
oder

der T
Grenz

Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn

ngeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er
er nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet
are Handlung begangen hat, ist freizusprechen,
egehung derselben die zur Erkenntniß ihrer
rderliche Einsicht nicht besaß.
theile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte
verwiesen oder in eine Erziehungs= oder Bes=
bracht werden soll. In der Anstalt ist er so
, als die der Anstalt vorgesetzte Verwal=
ches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über
vanzigste Lebensjahr.
ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit,
te, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vol=
strafbare Handlung begangen hat, bei Be=
die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erfor=
besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestim=
vendung:
ndlung mit dem Tode oder mit lebensläng=
chthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von
u fünfzehn Jahren zu erkennen;
Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft
o ist auf Festungshaft von drei bis zu fünf=
en zu erkennen;

5

A
Strafe
men z
5
Strafb
Einsicht
59
lung d
welche
barkeit
B
gilt die
nicht du
60
des Urt
gerechne
61.
eintritt,

kannt werden.

5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zuläs keit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder R men zu vollziehen.

58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforder Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

59. Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Ha lung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kan welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die St barkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurech

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlun gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß s nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

60. Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fäl des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise gerechnet werden.

61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf An eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage

ahren findet gegen sämmtliche an der Handlung
Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Be-
, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf
getragen worden ist.

h Verkündung eines auf Strafe lautenden Er-
n der Antrag nicht zurückgenommen werden.

tzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine
eten Personen hat die Einstellung des Verfahrens
anderen zur Folge.

Verletzte, welcher das achzehnte Lebensjahr vol-
t selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung

der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetz-
desselben, unabhängig von der eigenen Befug-
ten, das Recht, den Antrag zu stellen.

mundeten Geisteskranken und Taubstummen ist
der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

ch Verjährung wird die Strafverfolgung und
reckung ausgeschlossen.

Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,
sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem
thaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;
sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe

in drei

D
Monate

D
Handlu
eingetret

68.
gangene
Verjähr

Di
auf wel

Na

69.
verfahre
in einem
jährung

70.
verjährt,

1) a
l
Z

2) a
i

3) a

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in
Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem
Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt
eingetretenen Erfolges.

68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der
gangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht
Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen st
auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung

69. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines St
verfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheid
in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die V
jährung bis zu dessen Beendigung.

70. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Str
verjährt, wenn

1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder
lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dre
Jahren;
2) auf Zuchthaus von mehr als zehn Jahren erkannt
in zwanzig Jahren;
3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festun

halern erkannt ist, in fünf Jahren;

der auf Geldstrafe bis zu funfzig Thalern
in zwei Jahren.

ung beginnt mit dem Tage, an welchem das
g geworden ist.

llstreckung einer wegen derselben Handlung
itsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht
llstreckung der Freiheitsstrafe.

f Vollstreckung der Strafe gerichtete Hand=
ehörde, welcher die Vollstreckung obliegt, so=
ecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme
unterbricht die Verjährung.

terbrechung der Vollstreckung der Strafe be=
erjährung.

Fünfter Abschnitt.

entreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

ine und dieselbe Handlung mehrere Straf=
kommt nur dasjenige Gesetz, welches die
und bei ungleichen Strafarten dasjenige Ge=
hwerste Strafart androht, zur Anwendung.
denjenigen, welcher durch mehrere selbstständ=
mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder das=

wirkten
Zuchtha
ungshaf
75.
so ist a
Ist
ist hinsi
fahren,
Die
funfzehn
76.
die Aber
diese auc
oder geb
Ing
keit von
wegen ei
77.
sammen,
Auf
nach, jedo
78.
Handlung
sind, ist i

Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder funfzehnjährige
ungshaft nicht übersteigen.

75. Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusam
so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt
ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu
fahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesammtdauer der Strafen darf in diesen F
funfzehn Jahre nicht übersteigen.

76. Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe sc
die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus,
diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zu
oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zul
keit von Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn dieses auch
wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaf

77. Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe
sammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbe
nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erke

78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer straf
Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe ver
sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

lche vor der früheren Verurtheilung be=

Zweiter Theil.

erbrechen, Vergehen und Uebertret- und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

ıth und Landesverrath.

und der Versuch des Mordes, welche
em eigenen Landesherrn, oder während
nem Bundesstaate an dem Landesherrn
worden sind, werden als Hochverrath
.

den Fällen des §. 80 es unternimmt,
ürsten zu tödten, gefangen zu nehmen,
walt zu liefern oder zur Regierung un=
n;

des Deutschen Reichs oder eines Bun=
die in demselben bestehende Thronfolge
ndern;

lebenslängli
Sind
haft nicht u
Neben
öffentlichen
vorgegangen
82. Al
des Hochver
durch welch
bracht werd
83. H
schen Unter
nach §. 82
selben mit
ungshaft v
Sind
haft nicht
Neben
öffentlichen
vorgegange
84.
denjenigen
verraths e
läßt oder

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festu
haft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der beklei
öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen
vorgegangenen Rechte erkannt werden.

82. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbr
des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzus
durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung
bracht werden soll.

83. Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrät
schen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn
nach §. 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden
selben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit
ungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festu
haft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der beklei
öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen
vorgegangenen Rechte erkannt werden.

84. Die Strafvorschriften des §. 83 finden auch g
denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines H
verraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung
läßt oder die ihm von dem Reiche oder einem Bundess

straft.

Umstände vorhanden, so tritt Festungs-
fünf Jahren ein.

, ein hochverrätherisches Unternehmen
wird mit Zuchthaus bis zu drei Jah-
von gleicher Dauer bestraft.

Umstände vorhanden, so tritt Festungs-
n bis zu drei Jahren ein.

, welcher sich mit einer ausländischen
dieselbe zu einem Kriege gegen das
anlassen, wird wegen Landesverraths
ter fünf Jahren und, wenn der Krieg
benslänglichem Zuchthaus bestraft.

mstände vorhanden, so tritt Festungs-
n bis zu fünf Jahren und, wenn der
Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

shaft kann auf Verlust der bekleideten
ie der aus öffentlichen Wahlen hervor-
nnt werden.

, welcher während eines gegen das
ochenen Krieges im feindlichen Heere
Waffen gegen das Deutsche Reich oder
trägt, wird wegen Landesverraths mit

oder dessen
Zuchthaus
haft von gl

Sind
haft ein.

Neben
öffentlichen
vorgegangen

89. Ei
gen das D
lichen Mac
Reichs ode
wird wegen
oder mit F

Sind
haft bis zu

Neben
öffentlichen
gegangenen

90. L
welcher vo
ausgebroch

1) Fes
dig

Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festu haft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festu haft ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der beklei öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen vorgegangenen Rechte erkannt werden.

89. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer lichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Deu Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zu wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Ja oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festu haft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der beklei öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen he gegangenen Rechte erkannt werden.

90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deuts welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche ausgebrochenen Krieges

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Ver digungsposten, ingleichen Deutsche oder verbü

nnschaften zuführt oder Soldaten des
verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde

oder Pläne von Festungen oder festen
Feinde mittheilt;
s Spion dient oder feindliche Spione
rgt oder ihnen Beistand leistet, oder
unter den Deutschen oder verbündeten

lmstände vorhanden, so tritt Festungs-
Jahren ein.
gshaft kann auf Verlust der bekleideten
wie der aus öffentlichen Wahlen her-
rkannt werden.
ider ist wegen der in den §§. 87, 89,
ngen nach dem Kriegsgebrauche zu ver-

solche Handlungen, während sie unter
tschen Reichs oder eines Bundesstaats
desgebietes aufhalten, so kommen die
und 90 bestimmten Strafen zur An-

h

Re
od
dr
3) ei
ei
ei
de
wird mit
Sin
haft nich
93.
bis 92
rechtskräf
schuldigt
belegt w

94
seinen
Bundes
Staats
haus o

Regierung die über solche Rechte sprechenden U
oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder
drückt, oder

3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs od
einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgesch
einer anderen Regierung zum Nachtheile dessen
der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Fe
haft nicht unter sechs Monaten ein.

93. Wenn in den Fällen der §§. 80, 81, 83,
bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu
rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der
schuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit B
belegt werden.

Zweiter Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

94. Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser,
seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in
Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn
Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem
haus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder s

inem Bundesstaate dessen Landesherrn
ängniß nicht unter zwei Monaten oder
t fünf Jahren bestraft.
nißstrafe kann auf Verlust der beklei-
r, sowie der aus öffentlichen Wahlen
e erkannt werden.

hätlichkeit gegen ein Mitglied des lan=
nes Staats oder gegen den Regenten
ihrend seines Aufenthalts in einem
tlichkeit gegen ein Mitglied des landes=
s Staats oder gegen den Regenten
dig macht, wird mit Zuchthaus nicht
mit Festungshaft von gleicher Dauer,
len mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren
von gleicher Dauer bestraft.

ıstände vorhanden, so tritt Festungs=
fünf Jahren ein.

lied des landesherrlichen Hauses seines
ten seines Staats oder während seines
undesstaate ein Mitglied des landes=
Staats oder den Regenten dieses
nit Gefängniß von Einem Monat bis

haus von ...
gleicher Dau...
Sind ...
haft von sec...

99. ...
fürsten belei...
zu drei Ja...
bestraft.
Die ...
digten ein.

100. ...
lichkeit geg...
den Regen...
Zuchthaus ...
gleicher D...
Sind ...
haft von ...

101. ...
eines Bu...
Woche bi...
Dauer b...
Die ...
leidigten ...

gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Fest-haft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

99. Wer außer dem Falle des §. 95 einen Bu-fürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Mona zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des digten ein.

100. Wer außer dem Falle des §. 96 sich einer lichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hause den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaf gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Fest-haft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

101. Wer außer dem Falle des §. 97 den Reg eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gl Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des leidigten ein.

Vorschrift der §§. 80 bis 86 zu be-
irð in den Fällen der §§. 80 bis 84
Einem bis zu zehn Jahren, oder, wenn
vorhanden sind, mit Festungshaft nicht
in den Fällen der §§. 85 und 86 mit
em Monat bis zu drei Jahren bestraft,
n Staate nach veröffentlichten Staats-
esetzen dem Deutschen Reiche die Gegen-

tritt nur auf Antrag der auswärtigen

egen den Landesherrn oder den Regenten
tschen Reiche gehörenden Staats einer
tacht, wird mit Gefängniß von Einem
ahren oder mit Festungshaft von gleicher
n in diesem Staate nach veröffentlichten
nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die
gt ist.
tritt nur auf Antrag der auswärtigen

gen einen bei dem Reiche, einem bundes-
bei dem Senate einer der freien Hanse-
sandten oder Geschäftsträger einer Be-

105. W
schaft einer
sammlung
zu sprengen
zu nöthigen
fernen, wi
mit Festung
Sind
haft nicht
106.
sammlunge
strafbaren
sammlung
bis zu fün
bestraft.
Sind
haft bis z
107.
Bedrohun
übung se
stimmen,
mit Festu
Der
108.

chaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende
ammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseina
zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschl
zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu
fernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren
mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festu
haft nicht unter Einem Jahr ein.

106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten
sammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit
strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der
sammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zucht
bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher D
bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festu
haft bis zu zwei Jahren ein.

107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder
Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in
übung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen ode
stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten
mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit

bis zu zwei Jahren ein.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er=

ner öffentlichen Angelegenheit eine Wahl=
kauft, wird mit Gefängniß von Einem
Jahren bestraft; auch kann auf Verlust
nrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt.

gegen die Staatsgewalt.

ich vor einer Menschenmenge, oder wer
er öffentlichen Anschlag oder öffentliche
riften oder anderen Darstellungen zum
esetze oder rechtsgültige Verordnungen
r Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständig=
nungen auffordert, wird mit Geldstrafe
halern oder mit Gefängniß bis zu zwei

die vorbezeichnete Weise zur Begehung
lung auffordert, ist gleich dem Anstifter
ie Aufforderung die strafbare Handlung
Versuch derselben zur Folge gehabt hat.
rung ohne Erfolg geblieben, so tritt

leisten, wer
stande gehör
Dienste nich
Jahren best

113. W
Gesetzen, vo
behörden o
berufen ist,
Gewalt ode
oder wer
Ausübung
bis zu zwe
Thalern b

Diese
sonen, we
oder gege
Mannscha
Ausübun

114.
eine Beh
lassung
bestraft.

115
welcher

...ande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung ...
Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu ...
Jahren bestraft.

113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung ... Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltu... behörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Ge... berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes ... Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand le... oder wer einen solchen Beamten während der rechtmä... Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefän... bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhu... Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen ... sonen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen w... oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder ... Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerweh... Ausübung des Dienstes begangen wird.

114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Dro... eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder U... lassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefän... bestraft.

115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung ... welcher eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten ...

sechs Monaten ein.

auf öffentlichen Wegen, Straßen oder
Menschenmenge von dem zuständigen Be=
aber der bewaffneten Macht aufgefordert,
wird jeder der Versammelten, welcher
orderung sich nicht entfernt, wegen Auf=
bis zu drei Monaten oder mit Geld=
dert Thalern bestraft.

uflaufe gegen die Beamten oder die be=
vereinten Kräften thätlicher Widerstand
verübt worden, so treten gegen diejenigen,
ndlungen Theil genommen haben, die
ein.

Forst= oder Jagdbeamten, einem Wald=
oder Jagdberechtigten, oder einem von
her, in der rechtmäßigen Ausübung seines
urch Gewalt oder durch Bedrohung mit
eistet, oder wer eine dieser Personen
g ihres Amtes oder Rechtes thätlich an=
ngniß bis zu drei Jahren bestraft.

nd oder der Angriff unter Drohung mit
oder anderen gefährlichen Werkzeugen

119. We
ten Handlung
den ist, so ka
Höchstbetrage
erhöht werden

120. W
oder aus der
oder desjenig
Bewachung
Selbstbefreiu
bis zu drei

Der V

121.
aufsichtigung
läßt oder d
zu drei Jah

Ist di
so tritt Ge
bis zu Ein

122.
vereinten
aufsichtigun
leisten ode

n Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen w
en ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedro
Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf J
rhöht werden.

120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangenan
oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Bean
oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung
Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm
Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefäng
bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

121. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen
aufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entwei
läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß
zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert wor
so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldst
bis zu Einhundert Thalern ein.

122. Gefangene, welche sich zusammenrotten und
vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der
aufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerst
leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Un

sigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt.
Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

ie Wohnung, in die Geschäftsräume oder
esitzthum eines Anderen oder in abge-
velche zum öffentlichen Dienst bestimmt
ndringt, oder wer, wenn er ohne Befug-
uf die Aufforderung des Berechtigten sich
vegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß
oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert

tritt nur auf Antrag ein.
g von einer mit Waffen versehenen Per-
ren gemeinschaftlich begangen worden, so
von einer Woche bis zu Einem Jahre ein.
eine Menschenmenge öffentlich zusammen-
sicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen
inten Kräften zu begehen, in die Wohn-
räume oder in das befriedete Besitzthum
n abgeschlossene Räume, welche zum öf-

Die R
keiten gegen
nichtet oder
Jahren bes
sicht erkann
so tritt Ge

126.
brechens d
bis zu Ein

127.
det oder
sie ohne
Kriegsbed
Jahren b

Wer
wird mit

128.
sein, Ve
gehalten
Gehorsa
versproch
zu sechs

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthä-
keiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert,
nichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu
Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-
sicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorha
so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

126. Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen
brechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefän
bis zu Einem Jahre bestraft.

127. Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen
det oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß,
sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen
Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu
Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen ansch
wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

128. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren
sein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung ge
gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte
Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Geho
versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängni
zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der

oder zu entkräften, ist an den Mitglie=
bis zu Einem Jahre, an den Stiftern
Verbindung mit Gefängniß von drei
Jahren zu bestrafen.
ann auf Verlust der Fähigkeit zur Be=
Aemter auf die Dauer von Einem bis
nt werden.
ier den öffentlichen Frieden gefährdenden
assen der Bevölkerung zu Gewaltthätig=
öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe
halern oder mit Gefängniß bis zu zwei

ltete oder entstellte Thatsachen, wissend,
entstellt sind, öffentlich behauptet oder
Staatseinrichtungen oder Anordnungen
ich zu machen, wird mit Geldstrafe bis
lern oder mit Gefängniß bis zu zwei

ugt sich mit Ausübung eines öffentlichen
ne Handlung vornimmt, welche nur kraft
es vorgenommen werden darf, wird mit
nem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
estraft.

kann auf
134.
Verordnu
amten bö
Geldstraf
bis zu se
135.
oder eine
desstaats
mit Gel
niß bis
13
einer V
zu ver
vorsätzl
solches
mit G
1
den o
den s
Weise
Gefä

kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt

134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmach
Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden od
amten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wi
Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gef
bis zu sechs Monaten bestraft.

135. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des
oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines
desstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit G
niß bis zu zwei Jahren bestraft.

136. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welche
einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um
zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu n
vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den du
solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt,
mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

137. Wer Sachen, welche durch die zuständigen
den oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen
den sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in a
Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wi
Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

138. Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe

gemeingefährlichen Verbrechens zu einer
Verhütung des Verbrechens möglich ist,
rhält und es unterläßt, hiervon der Be-
h das Verbrechen bedrohten Person zur
u machen, ist, wenn das Verbrechen oder
desselben begangen worden ist, mit Ge-

Eintritte in den Dienst des stehenden
te sich dadurch zu entziehen sucht, daß
ntweder das Bundesgebiet verläßt oder
tärpflichtigten Alter sich außerhalb des
t, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig
halern oder mit Gefängniß von Einem
Jahre bestraft.
des Angeschuldigten kann, insoweit als
n des Richters zur Deckung der den An-
weise treffenden höchsten Geldstrafe und
hrens erforderlich ist, mit Beschlag be-

Deutschen zum Militärdienste einer aus-
virbt oder den Werbern der letzteren zu-
einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum
der die Desertion desselben vorsätzlich be-

Dies
auf dessen
sich macht
143.
pflicht g
rechnete
kann au
Di
wendung
144
Vorspie
gründet
mit Ge
straft.
1
mensto
übertri
bestraf

oder

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen
auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht
lich macht.

143. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der
pflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täusch
rechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft
kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehm
wendung.

144. Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsch
Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit
gründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten
mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jah
straft.

145. Wer die vom Kaiser zur Verhütung des
menstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verord
übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert
bestraft.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

146. Wer inländisches oder ausländisches Me
oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte G

Strafbestimmungen finden auf denjeni-
her das von ihm auch ohne die vorbe-
:machte oder verfälschte Geld als echtes
ie auf denjenigen, welcher nachgemachtes
sich verschafft und solches entweder in
zum Zwecke der Verbreitung aus dem

hgemachtes oder verfälschtes Geld als
nach erkannter Unechtheit als echtes in
mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder
Einhundert Thalern bestraft.
strafbar.
iergelde werden gleich geachtet die auf
en Schuldverschreibungen, Banknoten,
le vertretende Interimsscheine oder Quit-
diesen Papieren gehörenden Zins-, Ge-
teuerungsscheine, welche von dem Reiche,
inde, einem Bundesstaate oder fremden
zur Ausgabe solcher Papiere berechtig-
ration, Gesellschaft oder Privatperson

zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke
bfeilen oder auf andere Art verringert

zur Anfert
gleichgeach
Münzverb
Gefängni
152.
fälschten
ist zu er
einer bes

153
auferleg
bis zu
15
zur Ab
falsches
bekräfti
wissent
achten
S
sache
zum

zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem ...
gleichgeachteten Papieren dienliche Formen zum Zweck...
Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wi...
Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

152. Auf die Einziehung des nachgemachten od...
fälschten Geldes, sowie der im §. 151 bezeichneten Gege...
ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurt...
einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Neunter Abschnitt.

Meineid.

153. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobene...
auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zu...
bis zu zehn Jahren bestraft.

154. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vo...
zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentl...
falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einen...
bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleistete...
wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsche...
achten verletzt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer ...
sache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und...
zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen me...

ormel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
cher als Partei, Zeuge oder Sachverstän-
id geleistet hat, in gleicher Eigenschaft
ung unter Berufung auf den bereits
selben Angelegenheit geleisteten Eid ab-
Sachverständiger, welcher als solcher ein-
ereidet ist, eine Versicherung auf den von
Eid abgibt;
eine amtliche Versicherung unter Berufung
ensteid abgibt.

einer zur Abnahme einer Versicherung
igen Behörde eine solche Versicherung
t oder unter Berufung auf eine solche
ich falsch aussagt, wird mit Gefängniß
is zu drei Jahren bestraft.

Zeuge oder Sachverständiger sich eines
155) oder einer falschen Versicherung
gemacht, so ist die an sich verwirkte
bis ein Viertheil zu ermäßigen, wenn
er Wahrheit gegen ihn selbst eine Ver-
eines Verbrechens oder Vergehens nach
nte, oder
de die falsche Aussage zu Gunsten einer
ichtlich welcher er die Aussage ablehnen

an Eides
ihn erfolg
bevor ein
Aussage
cher er f

159
eines M
fünf Ja
wissentli
zu verle

160
Eides
straft,
rechte
leistung
wird

nahm
der b
Unfä
diger

ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleite bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der f Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, b cher er sie abgegeben hat, widerruft.

159. Wer es unternimmt, einen Anderen zur Be eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Andere wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Ei zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestr

160. Wer einen Anderen zur Ableistung eines f Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jah straft, neben welchem auf den Verlust der bürgerlichen rechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen z leistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt v wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

161. Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, m nahme der Fälle in den §§. 157 und 158, ist auf der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die d Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sach diger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§. 156 bis 159 kann neb

: bis zu Einem Jahre ein.
tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine
erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn
or ein Rechtsnachtheil für einen Anderen
sſage entstanden ist, diese bei derjenigen
: er sie abgegeben hat, widerruft.

Zehnter Abschnitt.

alsche Anschuldigung.

einer Behörde eine Anzeige macht, durch
wider besseres Wissen der Begehung einer
g oder der Verletzung einer Amtspflicht
it Gefängniß nicht unter Einem Monat
gegen denselben auf Verlust der bürger=
kannt werden.
in Folge der gemachten Anzeige eingelei=
ängig ist, soll mit dem Verfahren und
g über die falsche Anschuldigung inne ge=

gen falscher Anschuldigung auf Strafe er=
dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen,
uf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt

Aeußerung
lich eine
porationsr
gionsgesell
schimpft,
zu religiö
Unfug ve
bestraft.
167.
hindert,
gionsgese
oder in
ten Ort
Gottesdi
im Sta
dert od
bestraft.
16
dazu b
ein Gr
beschim
Jahren
rechte

Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß giebt, oder wer ö
lich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit
porationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende
gionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuch
schimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem an
zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpf
Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei J
bestraft.

167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Je
hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden
gionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer
oder in einem andern zu religiösen Versammlungen best
ten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung
Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen
im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich v
dert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei J
bestraft.

168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsa
dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer un
ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem
beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis z
Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen E
rechte erkannt werden.

ht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu
ft.
ſt ſtrafbar.
Eingehung einer Ehe dem anderen Theile
ehinderniß argliſtig verſchweigt, oder wer
zur Eheſchließung argliſtig mittels einer
verleitet, welche den Getäuſchten berechtigt,
Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem
Ehe aufgelöſt worden iſt, mit Gefängniß
onaten beſtraft.
ng tritt nur auf Antrag des getäuſchten

Dreizehnter Abſchnitt.

Vergehen wider die Sittlichkeit.

gatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor
, für ungültig oder nichtig erklärt worden
unverheirathete Perſon, welche mit einem
daß er verheirathet iſt, eine Ehe eingeht,
s bis zu fünf Jahren beſtraft.
de Umſtände vorhanden, ſo tritt Gefängniß=
echs Monaten ein.
ng der Strafverfolgung beginnt mit dem

fünf Jahre
Jahren be
Der
gender Lin
bis zu zw
Nebe
lichen Eh
Verr
ſtraflos,
haben.
174
1)
2)
3)

fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu
Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und a
gender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefän
bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bü
lichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bl
straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht voll
haben.

174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden best

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Ado
und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geist
Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjäh
Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen
nehmen;
2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine U
suchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut
vertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, w
in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege
Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestim
Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn si

Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird be=

lt unzüchtige Handlungen an einer Frauens=
rnimmt oder dieselbe durch Drohung mit
iger Gefahr für Leib oder Leben zur Dul=
ichtiger Handlungen nöthigt;
inem willenlosen oder bewußtlosen Zustande
oder eine geisteskranke Frauensperson zum
hen Beischlafe mißbraucht, oder
nen unter vierzehn Jahren unzüchtige Hand=
rnimmt oder dieselben zur Verübung oder
unzüchtiger Handlungen verleitet.

nde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß=
sechs Monaten ein.

ng tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch,
liche Anklage bei Gericht erhoben worden,
enommen werden kann.

chthaus wird bestraft, wer durch Gewalt
ng mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder
nsperson zur Duldung des außerehelichen
, oder wer eine Frauensperson zum außer=
e mißbraucht, nachdem er sie zu diesem

178.
zeichneten H
ursacht word
oder lebens
Eines
179.
schlafs dad
oder einen
welchem sie
Zuchthaus
Sind
strafe nich
Die
180.
seine Ver
von Gele
pelei mit
gerlichen
sicht erka
181
heitsmä
bis zu
1)

zeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person
ursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Ja
oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Eines Antrages auf Verfolgung bedarf es nicht.

179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des
schlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspie
oder einen andern Irrthum in ihr erregt oder benutzt
welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird
Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefäng
strafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

180. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz d
seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaf
von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen
pelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der
gerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polize
sicht erkannt werden.

181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gew
heitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zucht
bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige K
griffe angewendet worden sind, oder

annt werden.

n unbescholtenes Mädchen, welches das sechs=
nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt,
niß bis zu Einem Jahre bestraft.
ung tritt nur auf Antrag der Eltern oder
er Verführten ein.
rch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein
ird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren be=
auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er=

nzüchtige Schriften, Abbildungen oder Dar=
ft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an
m Publikum zugänglich sind, ausstellt oder
mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern
niß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

eleidigung wird mit Geldstrafe bis zu zwei=
oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu
, wenn die Beleidigung mittels einer Thät=
wird, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert
Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

gangen ist
mit Gefän
187.
Anderen
welche de
Meinung
eignet ist
fängniß
fentlich
oder D
Einem
S
bis au
strafe
1
Verla
Folge
Fort
auf
trag
wei

gangen ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thaler
mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

187. Wer wider besseres Wissen in Beziehung au
Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder ve
welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffe
Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefähr
eignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung m
fängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumd
fentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbil
oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht
Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die
bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf
strafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

188. In den Fällen der §§. 186 und 187 kan
Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nach
Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb od
Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der
auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zu
trage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung
weiteren Entschädigungsanspruches aus.

189 Wer das Andenken eines Verstorbenen dadu

gatten des Verstorbenen ein.
auptete oder verbreitete Thatsache eine
o ist der Beweis der Wahrheit als er=
m der Beleidigte wegen dieser Handlung
lt worden ist. Der Beweis der Wahr=
geschlossen, wenn der Beleidigte wegen
der Behauptung oder Verbreitung rechts=
worden ist.
der strafbaren Handlung zum Zwecke
es Strafverfahrens bei der Behörde An=
bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung
t stattfinde, oder bis zur Beendigung der
ung mit dem Verfahren und der Ent=
eleidigung inne zu halten.
s der Wahrheit der behaupteten oder
schließt die Bestrafung nach Vorschrift
s, wenn das Vorhandensein einer Belei=
n der Behauptung oder Verbreitung oder
unter welchen sie geschah, hervorgeht.
Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische
ngen, ingleichen Aeußerungen, welche zur
rtheidigung von Rechten oder zur Wahr=
Interessen gemacht werden, sowie Vor=

Der
lautenden
vatklage o
des Urth
195.
stehende
digten, a
strafung
196.
Beamten
waffneten
begriffen
ist, so h
amtliche
19
leidigun
oder ei
Körper
nur n
werden
1
Theile
Theil

Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf
lautenden Urtheils und bei der Verfolgung im Wege de
vatklage oder Privatanklage bis zum Anfange der Vollst
des Urtheils zurückgenommen werden.

195. Sind Ehefrauen oder unter väterlicher (
stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die
digten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, a
strafung anzutragen.

196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde,
Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied d
waffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres
begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, be
ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch
amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stell

197. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn di
leidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des
oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere p
Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf
nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft v
werden.

198. Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von
Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der
Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antr

auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Be-
gniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf
digen öffentlich bekannt zu machen. Die
chrrç, sowie die Frist zu derselben ist in
stimmen.

Beleidigung in einer Zeitung oder Zeit-
verfügende Theil des Urtheils auf Antrag
ch die öffentlichen Blätter, und zwar wenn
elbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu

ten ist auf Kosten des Schuldigen eine
rtheils zu ertheilen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Zweikampf.

rausforderung zum Zweikampf mit tödt-
e die Annahme einer solchen Herausforder-
ungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.
shaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren
der Herausforderung die Absicht, daß einer
das Leben verlieren soll, entweder aus-
aus der gewählten Art des Zweikampfes

2
Mona
2
mit F
Zweik
Beide
Jahr
sätzli
Rege
sofer
Str
das
stra
den
nic
de
ka
T
u

Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

206. Wer seinen Gegner im Zweikampf töd
mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren und,
Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des
Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht
Jahren bestraft.

207. Ist eine Tödtung oder Körperverletzung m
sätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder her
Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der
sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen ei
Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschri
das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzu
strafen.

208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten
den, so kann die verwirkte Strafe bis um die Häl
nicht über zehn Jahre erhöht werden.

209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht ge
den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie
kampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sin

210. Wer einen Anderen zum Zweikampf
Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung ode
ung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweika

traft.

lich einen Menschen tödtet, wird, wenn
nit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen
haus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Todtschläger ohne eigene Schuld durch
Angehörigen zugefügte Mißhandlung
ig von dem Getödteten zum Zorne ge-
der Stelle zur That hingerissen wor-
nildernde Umstände vorhanden, so tritt
inter sechs Monaten ein.

nternehmung einer strafbaren Handlung
ig derselben entgegentretendes Hinderniß
sich der Ergreifung auf frischer That
einen Menschen tödtet, wird mit Zucht-
Jahren oder mit lebenslänglichem Zucht-

hlag an einem Verwandten aufsteigen-
chthaus nicht unter zehn Jahren oder
Zuchthaus bestraft.

d durch das ausdrückliche und ernstliche
ten zur Tödtung bestimmt worden, so
t unter drei Jahren zu erkennen.

er, welche ihr uneheliches Kind in oder

strafe n
D
wendun
tel zu
ihr bei
2
wer ei
getödte
ihr an
2
Wisse
Zucht
ursac
Jahr
keit
solch
wen
ders
wir

strafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjeni-
wendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren
tel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewe-
ihr beigebracht hat.

219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wir-
wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrie-
getödtet hat, gegen Entgeld die Mittel hierzu versch-
ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren o-
Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet,
Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwang-
ursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht un-
Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

221. Wer eine wegen jugendlichen Alters, G-
keit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder
solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut
wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder
derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich
wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestr-

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen

) Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen
Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.
er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus
möge seines Amtes, Berufes oder Ge=
pflichtet war, so kann die Strafe bis auf
ß erhöht werden.

ebenzehnter Abschnitt.

örperverletzung.

ätzlich einen Anderen körperlich mißhan=
sundheit beschädigt, wird wegen Körper=
gniß bis zu drei Jahren oder mit Geld=
dert Thalern bestraft.
ng gegen Verwandte aufsteigender Linie
Gefängniß nicht unter Einem Monat zu

Körperverletzung zur Folge, daß der Ver=
lied des Körpers, das Sehvermögen auf
ugen, das Gehör, die Sprache oder die
rliert oder in erheblicher Weise dauernd
n Siechthum, Lähmung oder Geisteskrank=
uf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder
r Einem Jahre zu erkennen.

Mehrere
eine schw
ist jeder
betheiligt
bis zu
schulden
Ist
zuzuschr
ihr Zu
eine die
fünf J
22
Fällen
unter
niß ni
die H
heit z
die (
bis z
veru
ren

eine schwere Körperverletzung (§. 224) verursacht wo
ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem
betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit G
bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne s
schulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verl
zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern n
ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder,
eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus
fünf Jahren zu bestrafen.

228. Sind mildernde Umstände vorhandeu, so ist
Fällen der §§. 224 und 227 Abs. 2 auf Gefängn
unter Einem Monat, und im Falle des §. 226 auf
niß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen
die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie bega

229 Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen
heit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt,
die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zu
bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperve
verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fü
ren und, wenn durch die Handlung der Tod verursac

erpflichtet, so kann die Strafe auf drei
höht werden.

Fällen der Körperverletzung kann auf Ver=
ı neben der Strafe auf eine an denselben
is zum Betrage von zweitausend Thalern

Buße schließt die Geltendmachung eines
ıngsanspruches aus.

ße haften die zu derselben Verurtheilten
er.

rfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller
verursachter Körperverletzungen (§§. 223.
Antrag ein, insofern nicht die Körperver=
tung einer Amts=, Berufs= oder Gewerbs=
rden ist.

§. 195, 196 und 198 enthaltenen Vor=
hier Anwendung.

eichte Körperverletzungen mit solchen, Be=
chten Körperverletzungen oder letztere mit
telle erwidert werden, so kann der Richter
ldigte, oder für einen derselben eine der
ße nach mildere oder überhaupt keine Strafe

Schiffsdie
Zuchthau
235.
ung oder
wird mit
geschieht,
unsittlich
Zuchthau
236
List, Dr
bringen,
die Ent
zu brin
D
23
mit ih
ihres
zu bri
T
2
findet
erklär

Zuchthaus bestraft.

235. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

236. Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

237. Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

238. Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

239. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen

vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht
t ein.
es der Freiheit Beraubten durch die Frei=
die ihm während derselben widerfahrene
acht worden, so ist auf Zuchthaus nicht
zu erkennen.
e Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß=
rei Monaten ein.

n Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder
it einem Verbrechen oder Vergehen zu einer
g oder Unterlassung nöthigt, wird mit Ge=
em Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zwei=
straft.
st strafbar.
g tritt nur auf Antrag ein.

n Anderen mit der Begehung eines Ver=
wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten
bis zu Einhundert Thalern bestraft.
g tritt nur auf Antrag ein.

Neunzehnter Abschnitt.

tahl und Unterschlagung.

e fremde bewegliche Sache einem Anderen

2) a

3)

4)

5)

6

2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume
Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von B
nissen gestohlen wird;

3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Erö
eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschl
Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern
lichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüsse
andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bes
Werkzeuge angewendet werden;

4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, ein
fentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer
bahn, oder in einem Postgebäude oder dem da
hörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnho
zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenstände
Beförderung gehörende Sache mittels Abschneider
Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungs
oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder a
zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter
zeuge gestohlen wird;

5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Di
bei Begehung der That Waffen bei sich führt;

6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche

5*

m bewohnten Gebäude gehörige umschlossene
die in einem solchen befindlichen Gebäude
sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich

de Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß-
drei Monaten ein.

Inlande als Dieb, Räuber oder gleich
r als Hehler bestraft worden ist, darauf
ser Handlungen begangen hat, und wegen
worden ist, wird, wenn er einen einfachen
begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren,
heren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zucht-
wei Jahren bestraft.

de Umstände vorhanden, so tritt beim ein-
Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten,
bstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem

timmungen des §. 244 finden Anwendung,
heren Strafen nur theilweise verbüßt oder
erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen,
üßung oder dem Erlasse der letzten Strafe
des neuen Diebstahls zehn Jahre ver-

Der
247.
Angehöri
deren Lo
Antrag
Ein
wandten
Linie od
worden
D
günstig
lichen
2
erkann
Ehren
hauss
Anw
Leib
in
wi

247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagun
Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Perso
deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist
Antrag zu verfolgen.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche v
wandten aufsteigender Linie gegen Verwandte abst
Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen b
worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer o
günstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten
lichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

248. Neben der wegen Diebstahls oder Untersc
erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bür
Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannte
hausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

249. Wer mit Gewalt gegen eine Person ode
Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gef
Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem
in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuz
wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Begehung von Raub oder Diebstahl ver-
en;
auf einem öffentlichen Wege, einer Straße,
bahn, einem öffentlichen Platze, auf offener
iner Wasserstraße begangen wird;
ur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude
r. 7) begangen wird, in welches sich der
Begehung eines Raubes oder Diebstahls
n oder sich gewaltsam Eingang verschafft
lchem er sich in gleicher Absicht verborgen

bereits einmal als Räuber oder gleich
der im Inlande bestraft worden ist. Die
enthaltenen Vorschriften finden auch hier

de Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß-
inem Jahre ein.
hthaus nicht unter zehn Jahren oder mit
uchthaus wird der Räuber bestraft, wenn
Mensch gemartert oder durch die gegen
t eine schwere Körperverletzung oder der
rsacht worden ist.
i einem Diebstahle auf frischer That be-
Person Gewalt verübt oder Drohungen

fängniß
De
25
mit Br
mung b
erkenner
25
Person
wärtige
Thäter
25
strafe
der we
auf Z
2
gehen
leistet,
die V
wegen
oder
Beis

Der Versuch ist strafbar.

254. Wird die Erpressung durch Bedrohung mit mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueber mung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Ja erkennen.

255. Wird die Erpressung durch Gewalt geg Person oder unter Anwendung von Drohungen mit wärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

256. Neben der wegen Erpressung erkannten Gef strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte un der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchtha auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

257. Wer nach Begehung eines Verbrechens od gehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder, die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu siche wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß

That zugesagt worden ist. Diese Bestim=
auf Angehörige Anwendung.
ines Vortheils wegen sich einer Begünstig=
, wird als Hehler bestraft, wenn der Be=

chen Diebstahl oder eine Unterschlagung be=
, mit Gefängniß;
ren Diebstahl, einen Raub oder ein dem
h zu bestrafendes Verbrechen begangen hat,
aus bis zu fünf Jahren.
de Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß=
rei Monaten ein.
orschriften finden auch dann Anwendung,
in Angehöriger ist.
ines Vortheils wegen Sachen, von denen er
tänden nach annehmen muß, daß sie mit=
n Handlung erlangt sind, verheimlicht, an=
nimmt oder sonst an sich bringt oder zu
Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Ge=

die Hehlerei gewerbs= oder gewohnheits=
rd mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren be=

Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen

lung,
Sind
nicht

hier

strafe
jeder
lizeia

rech
eine
fals
Th
Be
str
ge

lic

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefän
nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem §. 245 enthaltenen Vorschriften fin
hier Anwendung.

262. Neben der wegen Hehlerei erkannten G
strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u
jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit
lizeiaufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Betrug und Untreue.

263. Wer in der Absicht, sich oder einem Drit
rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das
eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vor
falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückun
Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, w
Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem a
strafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust
gerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann a
lich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormün

e Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß=
rei Monaten ein, neben welcher zügleich
zu Eintausend Thalern erkannt werden

5 enthaltenen Vorschriften finden auch hier

betrügerischer Absicht eine gegen Feuers=
ache in Brand setzt, oder ein Schiff, wel=
in seiner Ladung oder in seinem Fracht=
inken oder stranden macht, wird mit Zucht=
Jahren und zugleich mit Geldstrafe von
ausend Thalern bestraft
e Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß=
chs Monaten ein, neben welcher auf Geld=
usend Thalern erkannt werden kann.
Untreue werden mit Gefängniß, neben wel=
r bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden

uratoren, Güterpfleger, Sequester, Massen=
Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und
on Stiftungen, wenn sie absichtlich zum
der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen
handeln;
gte, welche über Forderungen oder andere

Wi
einen V
Gefängn
kannt w

26
ausländ
welche
Erhebli
selben
wegen
2
gangen
theil
wird
1
2

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem
einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann ne
Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu Eintausend Tha
kannt werden.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

267. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländi
ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privat
welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältni
Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und
selben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht
wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Ab
gangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermög
theil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zu
wird bestraft, wenn

1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchth
zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe
Eintausend Thalern erkannt werden kann;
2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus
zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe vo
zig bis zu zweitausend Thalern erkannt werde

wenn Jemand einem mit der Unterschrift
rsehenen Papiere ohne dessen Willen oder
n zuwider durch Ausfüllung einen urkund=

kundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn
falschen oder verfälschten Urkunde, wissend,
verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung

sätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhand=
sachen, welche für Rechte oder Rechtsver=
eblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden,
stern als abgegeben oder geschehen beur=
hrend sie überhaupt nicht oder in anderer
iner Person in einer ihr nicht zustehenden
von einer anderen Person abgegeben oder
rd mit Gefängniß bis zu sechs Monaten
e bis zu Einhundert Thalern bestraft.
vorbezeichnete Handlung in der Absicht be=
em Anderen einen Vermögensvortheil zu
em Anderen Schaden zuzufügen, wird mit
zehn Jahren bestraft, neben welchem auf
nfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt

de Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß=

27
zu Eint
1)
2)
straft,
1

zu Eintausend Thalern erkannt werden kann, wird bes

1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, ei deren Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschä unterdrückt, oder

2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Be einer Grenze oder eines Wasserstandes b Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nac zufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich ma rückt oder fälschlich setzt.

275. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten straft, wer

1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stem von falschen oder gefälschten Stempelmarken, blanketten, Stempelabdrücken, Post= oder Tel Freimarken oder gestempelten Briefcouverts macht;

2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarke pelblankette oder Stempelabdrücke für Spielka lender, Pässe, Zeitungen oder sonstige Drucksa Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post= o graphen=Freimarken oder gestempelte Briefco

ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zei-
Versteuerung gedient haben, zu stempelpflich-
verwendet, wird, außer der Strafe, welche
ung der Stempelsteuer begründet ist, mit
zweihundert Thalern bestraft.
ter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung
eine andere approbirte Medizinalperson oder
dem Namen solcher Personen ein Zeugniß
eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt
echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur
ehörden oder Versicherungsgesellschaften Ge-
mit Gefängniß bis zu Einem Jahre be-

und andere approbirte Medizinalpersonen,
ges Zeugniß über den Gesundheitszustand
m Gebrauche bei einer Behörde oder Ver-
t wider besseres Wissen ausstellen, werden
Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.
n eine Behörde oder eine Versicherungs-
nen oder eines Andern Gesundheitszustand
nem Zeugnisse der in den §§. 277 und
rt Gebrauch macht, wird mit Gefängniß
re bestraft.

straft;
theiligen
1)
2)
3)
4)
S
strafe
2
wer
1
2

strafe, wenn sie, in der Absicht, ihre Gläubiger zu
theiligen,

1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite
haben;
2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt ode
stellt haben, welche ganz oder theilweise erdicht
3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben,
Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht
geführt oder verändert haben, daß dieselben kein
sicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Ge
strafe nicht unter drei Monaten ein.

282. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird
wer

1) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Za
eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verh
oder bei Seite geschafft hat, oder
2) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zä
eingestellt hat oder, um sich oder einem Ander
mögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Ford
im eigenen Namen oder durch vorgeschobene P
geltend gemacht hat.

cher zu führen unterlassen haben, deren Führ-
gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht,
oder so unordentlich geführt haben, daß sie
sicht des Vermögenszustandes gewähren, oder
ssen haben, die Bilanz ihres Vermögens in
ch vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

nfundzwanzigster Abschnitt.

igennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

s dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird
s zu zwei Jahren bestraft, neben welchem
n Einhundert bis zu zweitausend Thalern,
der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden

rtheilte ein Ausländer, so ist die Landes-
gt, denselben aus dem Bundesgebiete zu

haber eines öffentlichen Versammlungsorts,
le daselbst gestattet oder zur Verheimlichung
wirkt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert

nehmer
lich der
wird n
oder n
T
gehöri
veröff
seitig
Waar
Abänd
Anwe
könne
in de
Besta
schaff
bewe
Nu
S
rec

lich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr
wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend
oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung geg
gehörige eines fremden Staats gerichtet ist, in welche
veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die
seitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß
Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so g
Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nu
Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen
können.

288. Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvoll
in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu v
Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder be
schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestr

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubig

289. Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine
bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselb
Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem
Sache ein Gebrauchs= oder Zurückbehaltungsrecht zust
rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß

tliche Pfandleiher, welche die von ihnen in
ten Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen,
ngniß bis zu Einem Jahre, neben welchem
bis zu dreihundert Thalern erkannt werden

ie bei den Uebungen der Artillerie verschossene
wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der
Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit
zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
ern bestraft.
n Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt
sübt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert
it Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.
gung tritt nur auf Antrag ein.
Strafe kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert
uf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht
dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hun-
Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vor-
estellt oder, wenn das Vergehen während der
nzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemein-
Mehreren begangen wird.
unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt,
gniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch

296
wendung
oder kre
oder mit
Di
297
wissen
Vorwiss
das Sc
nahme
anlassen
Thaler
2
oder f
zu ent
lande
bis z

versch
stimm
Gel
bis

wendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtig
oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert T
oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

297. Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohn
wissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welche
Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt,
das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die B
nahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladun
anlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu fünf
Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestr

298 Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer e
oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen
zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen i
lande oder im Auslande begangen worden ist, mit Ge
bis zu Einem Jahre bestraft.

299. Wer einen verschlossenen Brief oder eine
verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnah
stimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, w
Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Ge
bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

6*

n gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutz-
ıns oder der Unerfahrenheit eines Minder-
demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangs-
gschafts-Instrumente oder eine andere, eine
haltende Urkunde ausstellen oder auch nur
lungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Ge-
sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
ern bestraft.
ung tritt nur auf Antrag ein.

ı gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutz-
s oder der Unerfahrenheit eines Minderjäh-
emselben unter Verpfändung der Ehre, auf
h oder unter ähnlichen Versicherungen oder
e Zahlung einer Geldsumme oder die Er-
eren, auf Gewährung geldwerther Sachen ge-
tung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen
fängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geld-
tausend Thalern bestraft.
Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürger-
erkannt werden.
afe trifft denjenigen, welcher sich eine For-
er weiß, daß deren Berichtigung ein Minder-

303.
beschädigt
dert Tha
Der
Die
304.
Verehrun
oder Sa
mäler, i
Wissensch
lungen
Gegenst
ung öff
oder zer
mit Ge
N
lichen
D
3
Schiff,
Eisenb
thum
nicht

beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu d
dert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstän
Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgese
oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, ode
mäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kun
Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen
lungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sin
Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Ver
ung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, be
oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahr
mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der
lichen Ehrenrechte erkaant werden.

Der Versuch ist strafbar.

305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäu
Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Stra
Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes
thum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Ge
nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

ig von Menschen dienen, oder
äumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von
n dient, und zwar zu einer Zeit, während
Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.
Brandstiftung (§. 306) wird mit Zuchthaus
n Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus

and den Tod eines Menschen dadurch verur-
it, daß dieser zur Zeit der That in einer der
nd gesetzten Räumlichkeiten sich befand;
andstiftung in der Absicht begangen worden ist,
ter Begünstigung derselben Mord oder Raub
hen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
randstifter, um das Löschen des Feuers zu ver-
ı oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt
nbrauchbar gemacht hat.
gen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu
estraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hüt-
, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu
fentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von land-
n Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennma-
hte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore
wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigen-
er zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören,

fängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstraf
dreihundert Thalern und, wenn durch den Brand
eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefäng
Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

310. Hat der Thäter den Brand, bevor derselb
und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandse
wirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tr
losigkeit ein.

311. Die gänzliche oder theilweise Zerstörung ein
durch Gebrauch von Pulver oder anderen expl
Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu a

312. Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenle
sätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Z
nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueb
mung der Tod eines Menschen verursacht worden
Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslä
Zuchthaus bestraft.

313. Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum v
eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Sch
Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß ni
Einem Jahre zu erkennen.

314. Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner

…n durch falsche Zeichen oder Signale oder
… solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der
…efahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis
…bestraft.

…ie Handlung eine schwere Körperverletzung
…n, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf
…n der Tod eines Menschen verursacht worden
…fe nicht unter zehn Jahren oder lebensläng-
…afe ein.

…hrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten
… Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr
… Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn
…ng der Tod eines Menschen verursacht wor-
…ängniß von Einem Monat bis zu drei Jah-

…afe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahr-
…sicht über die Bahn und den Beförderungs-
…n Personen, wenn sie durch Vernachlässigung
…enden Pflichten einen Transport in Gefahr

… gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende
…talt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die
… Anstalt verhindern oder stören, wird mit
…Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

genden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern o

319. Wird einer der in den §§. 316 und 31
ten Angestellten wegen einer der daselbst bezeichnet
lungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für u
einer Beschäftigung im Eisenbahn= oder Telegraph
oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt w

320. Die Vorsteher einer Eisenbahn=Gesellsch
die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienen
graphen=Anstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung
kräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurth
wirken, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Th
mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für un
Eisenbahn= oder Telegraphendienste erklärt worden
er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraph
wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn n
gestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeits
bekannt war.

321. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleuse
Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brü
ren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt
schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das F
stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für

ngszeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke
en zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht,
Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht
stellt, oder ein falsches Zeichen, welches ge=
hifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbe=
htzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet,
fffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit
zehn Jahren bestraft.
e Handlung die Strandung eines Schiffes ver=
tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jah=
der Tod eines Menschen verursacht worden
fe nicht unter zehn Jahren oder lebensläng=
afe ein.
vorsätzlich die Strandung oder das Sinken
rkt und dadurch Gefahr für das Leben eines
hrt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf
n durch die Handlung der Tod eines Men=
worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn
lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.
vorsätzlich Brunnen= oder Wasserbehälter,
uche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche
Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, ver=
en Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt
menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet

3
308,
strafe
Hand
durch
Gefä
Men
Mor
oder
Ver
Kra
mit
ste
vo
G
b

308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten
strafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erka

326. Ist eine der in den §§. 321 bis 324
Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, s
durch die Handlung ein Schaden verursacht worde
Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der
Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß
Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-
oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen B
Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer
Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich ver
mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch vo
steckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefä
von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maß
Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde
hütung des Einführens oder Verbreitens von Viehs
geordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit
bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der

Gefängniß nicht unter sechs Monaten be-
auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

hterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zu
venn durch die Handlung ein Schaden ver-
. auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu er-

rafen finden auch gegen die Unterlieferanten,
evollmächtigten des Lieferanten Anwendung,
iß des Zweckes der Lieferung die Nichter-
vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.
i der Leitung oder Ausführung eines Baues
n anerkannten Regeln der Baukunst derge-
hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird
s zu dreihundert Thalern oder mit Gefäng-
Jahre bestraft.

chtundzwanzigster Abschnitt.

chen und Vergehen im Amte.

amter, welcher für eine in sein Amt ein-
ch nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke
heile annimmt, fordert oder sich versprechen
Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder
s zu sechs Monaten bestraft.

waffnet
versprі
Verletz
men,
kann a
S
strafe
3
Schöff
nimmt
Leitun
Nacht
wird
schwo
schen
wird
han
thei
St
de

verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestr... kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkann...

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ... strafe bis zu fünfhundert Thalern erkannt werden.

334. Ein Richter, Schiedsrichter, Geschwore... Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile for... nimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssac... Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten ... Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu e... wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsric... schworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zw... schenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder ... wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umst... handen, so tritt Gefängnißstrafe ein.

335. In den Fällen der §§. 331 bis 334 ist ... theile das Empfangene oder der Werth desselben ... Staate verfallen zu erklären.

336. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher ... der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vors...

orderlich ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert
t Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.
Religionsdiener oder Personenstandsbeamter,
daß eine Person verheirathet ist, eine neue
ließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren

eamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amts-
ch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs
zu einer Handlung, Duldung oder Unter-
tlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.
ist strafbar.
llen der §§. 106, 107, 167 und 253 tritt
rohte Strafe ein, wenn die Handlung von
wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber
seiner Amtsgewalt oder Androhung eines
rauchs derselben begangen ist.
eamter, welcher in Ausübung oder in Ver-
sübung seines Amtes vorsätzlich eine Körper-
oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht
ten bestraft. Sind mildernde Umstände vor-
die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß,
f Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern er-

länger
mit G
3
jung
(§. 1
oder
3
mittel
Aussc
Jahr

eine
oder
wird

sätzl
über
stre

Gef
Ge

A

tungen, wird nach Vorschrift des §. 266, jedoch
mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

342. Ein Beamter, der in Ausübung oder in
sung der Ausübung seines Amtes einen Hausfrie
(§. 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Eine
oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern best

343. Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung
mittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständn
Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis
Jahren bestraft.

344. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum
einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die
oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder
wird mit Zuchthaus bestraft.

345. Gleiche Strafe trifft den Beamten, wel
sätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß
überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße
streckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen,
Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem J
Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern ein.

346. Ein Beamter, welcher vermöge seines
Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung d

nde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß-
: Einem Monat ein.
Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Be-
gleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist,
chen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich
rdert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren
mildernde Umstände vorhanden, so tritt Ge-
t unter Einem Monat ein.
tweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder
, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Mo-
strafe bis zu zweihundert Thalern ein.
Beamter, welcher zur Aufnahme öffentlicher
innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine
e Thatsache falsch beurkundet oder in öffent-
er Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß
m Monat bestraft.
trafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm
ute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich ver-
e schafft, beschädigt oder verfälscht.
eine der im §. 348 bezeichneten Handlungen
gangen, sich oder einem Anderen einen Ver-
zu verschaffen oder einem Anderen Schaden
auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zu-

un
A
ri
sch
Bi
ist
od
Zu
st
R
fü
w
er
ge
hu
be
an
w

ung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnah
Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder B
richtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unri
schlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Regis
Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgel
ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern
oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, s
Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt G
strafe nicht unter sechs Monaten ein.

352. Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder
Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Ve
für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu er
wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt,
er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht od
geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis
hundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Ein
bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

353. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebü
andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erh
wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß

n Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten
Packete in anderen, als den im Gesetze vorge-
n eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen
e solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wis-
leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei
raft.

legraphenbeamte oder andere mit der Beaufsich-
edienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden
Anstalt betraute Personen, welche die einer
Anstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder
ls in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröff-
drücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechts-
ichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine
g gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe
mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechts-
er bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigen-
uten Angelegenheiten in derselben Rechtssache
durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient,
ngniß nicht unter drei Monaten bestraft.

erselbe im Einverständnisse mit der Gegen-
chtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe
hren ein.

diesem letzteren Beamten begangene strafbare Ha
zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte be

358. Neben der nach Vorschrift der §§. 331
341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängniß
auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlic
auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erka

359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafg
zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unm
oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf
auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, o
schied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder
gleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

360. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern
Haft wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von
oder einzelnen Festungswerken aufnimmt
öffentlicht;
2) wer außerhalb seines Gewerbetriebes hei
wider das Verbot der Behörde Vorräthe v
oder Schießbedarf aufsammelt;

enen können, anfertigt oder an einen Anderen,
e Behörde verabfolgt;
hne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Ab=
der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche,
n oder Formen, oder einen Druck von Formu=
zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren,
ndigungen oder Bescheinigungen unternimmt,
lbdrücke an einen Anderen, als die Behörde ver=
;
Waaren=Empfehlungskarten, Ankündigungen oder
Drucksachen oder Abbildungen, welche in der
oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem
gelde nach §. 149 gleich geachteten Papieren
sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stem=
tiche, Platten oder andere Formen, welche zur
igung von solchen Drucksachen oder Abbildungen
können, anfertigt;
nbefugt die Abbildung von Wappen eines Bun=
ten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushänge=
n oder Etiketten gebraucht;
nbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein
ichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt
itel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, in=

gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlu
pital oder Renten zu leisten;

10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner
Noth von der Polizeibehörde oder deren
zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet,
der Aufforderung ohne erhebliche eigene
nügen konnte;

11) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden
oder wer groben Unfug verübt;

12) wer als Pfandleiher bei Ausübung seine
den darüber erlassenen Anordnungen zun

13) wer öffentlich oder in Aergerniß erreg
Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt

14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege,
einem öffentlichen Platze oder in einem
Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6
neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehun
von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe
oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche,
anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen
dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Ge

Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zu-
rt;
s Landstreicher umherzieht;
ttelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder aus-
oder Personen, welche seiner Gewalt und Auf-
itergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft
n, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
h dem Spiel, Trunk oder Müßiggang derge-
ngibt, daß er in einen Zustand geräth, in wel-
ı seinem Unterhalte oder zum Unterhalte der-
zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch
telung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch
ten werden muß;
ibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zu-
gewerbsmäßig Unzucht treibt;
enn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Un-
ng empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die
n der Behörde angewiesene, seinen Kräften an-
ne Arbeit zu verrichten;
h Verlust seines bisherigen Unterkommens bin-
ihm von der zuständigen Behörde bestimmten
ich kein anderweitiges Unterkommen verschafft
auch nicht nachweisen kann, daß er solches der

werden, daß die verurtheilte Person nach verb
der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die
zeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurt
entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus
gen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwende
des §. 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zul
der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen
tretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worde
wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung
despolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der
ung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem B
eintreten.

363. Wer, um Behörden oder Privatpersone
seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe,
schiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspa
papiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige
besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse,
ungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt ode
oder wissentlich von einer solchen falschen oder
Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mi
bis zu funfzig Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher z

oder schon einmal verwendete Stempelmarken,
te oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte
ke der im §. 276 bezeichneten Art veräußert

er in einer Schankstube oder an einem öffent=
igungsorte über die gebotene Polizeistunde
t, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein
ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit
zu fünf Thalern bestraft.

th, welcher das Verweilen seiner Gäste über die
eistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis
halern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen

t Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit
ierzehn Tagen wird bestraft:
n gegen die Störung der Feier der Sonn= und
e erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt
itet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen
tädte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde
t oder zureitet;
f öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das
fahren Anderer muthwillig verhindert;

6) wer Hunde auf Menschen hetzt;

7) wer Steine der andere harte Körper oder
Menschen, auf Pferde oder andere Zug- o
gegen fremde Häuser, Gebäude oder Ei
oder in Gärten oder eingeschlossene R

8) wer nach einer öffentlichen Straße oder
hinaus, wo Menschen zu verkehren pfleg
durch deren Umstürzen oder Herabfallen
schädigt werden kann, ohne gehörige Bef
stellt oder aufhängt, oder Sachen auf ei
gießt oder auswirft, daß dadurch die Vo
beschädigt oder verunreinigt werden könne

9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder
genstände, durch welche der freie Verk
wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, B
Reinlichkeit und Ruhe auf den öffent
Straßen und Plätzen erlassenen Polize
übertritt.

367. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thal
Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen L
digt oder bei Seite schafft, oder wer u

e die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver
dere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zu=

der Aufbewahrung oder bei der Beförderung
twaaren, Schießpulver oder anderen explo=
Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Aus=
r Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung
genstände, sowie der Arzeneien die deshalb
en Verordnungen nicht befolgt;
ren, Materialien oder andere Vorräthe, welche
von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen,
n oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre
ung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe,
ohne Gefahr einer Entzündung bei einander
nnen, ohne Absonderung aufbewahrt;
älschte oder verdorbene Getränke oder Eß=
insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält
auft;
e polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder
schen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlag=
r Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit
ehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt;
m gesetzlichen Verbot zuwider Stoß=, Hieb=

hält, oder wilde oder bösartige Thiere
laufen läßt, oder in Ansehung ihrer die e
Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Be
unterläßt;

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen o
auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an
welchen Menschen verkehren, Brunnen, Kell
Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unv
unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für
stehen kann;

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung
Gebäude, welche den Einsturz drohen,
oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von
Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderer
vornimmt, ohne die von der Polizei angeo
sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln z

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Ba
einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu
liche Genehmigung erforderlich ist, ohne
migung oder mit eigenmächtiger Abweichu
durch die Behörde genehmigten Baupla
oder ausführen läßt.

erzehn Tagen wird bestraft:
n polizeilichen Anordnungen über die Schließ=
: Weinberge zuwiderhandelt;
3 durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen
: Raupen unterläßt;
te polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte
oder eine bereits vorhandene an einen anderen
rlegt;
unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstät=
seinem Hause in baulichem und brandsicherem
e unterhalten, oder daß die Schornsteine zur
Zeit gereinigt werden;
heunen, Ställe, Böden oder andere Räume,
ur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen,
erwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich
n mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden
gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuer=
en Sachen Feuer anzündet;
gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuer=
en Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuer=
bbrennt;
ie polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräth=
überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zu=

Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh
10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtig
sonstige Befugniß auf einem fremden Jagd
halb des öffentlichen, zum gemeinen G
stimmten Weges, wenn auch nicht jage
Jagd ausgerüstet, betroffen wird;
11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdb
wild oder von Singvögeln ausnimmt.

369. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thal
Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:
1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche An
ohne Genehmigung des Inhabers ein
Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen
teren anfertigen oder Schlösser an dens
ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder
vertreters einen Hausschlüssel anfertigen,
Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel
riche verabfolgen;
2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebra
Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eic
nicht versehenes Maß oder Gewicht, od
richtige Waage vorgefunden wird, oder

der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der
f die Einziehung des ungeeichten Maßes und
s, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.
Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit
aft:
efugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen
vatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben
pflügen verringert;
efugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde,
oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche
nderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand
rgel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen,
Mineralien, zu deren Gewinnung es einer
ng, einer Conzession oder einer Erlaubniß der
nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände weg-

einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier
meinen des Heeres oder der Marine ohne die
e Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs
ngs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande

erechtigt fischt oder krebst;
rungs- oder Genußmittel von unbedeutendem
oder in geringer Menge zum alsbaldigen Ver-
entwendet.

In den Fällen der Nr. 4, 5 und 6
nur auf Antrag ein.
